

§ 1981 BGB

(1) Die Nachlassverwaltung ist von dem Nachlassgericht anzuordnen, wenn der [Erbe](#) die Anordnung beantragt.

(2) Auf Antrag eines Nachlassgläubigers ist die Nachlassverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem Nachlass durch das Verhalten oder die Vermögenslage des [Erben](#) gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der [Erbschaft](#) zwei Jahre verstrichen sind.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) Die Nachlassverwaltung ist von dem Nachlassgericht anzuordnen, wenn der [Erbe](#) die Anordnung beantragt.

(2) Auf Antrag eines Nachlassgläubigers ist die Nachlassverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem Nachlass durch das Verhalten oder die Vermögenslage des [Erben](#) gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der [Erbschaft](#) zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschrift des § [1785 BGB](#) findet keine Anwendung.